



Steuerverwaltung des Kantons Luzern

## BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass der

### **Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte, Biel**

die Voraussetzungen einer von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreiten ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgenden Institution im Sinne von § 70 Abs. 1h des luzernischen Steuergesetzes (StG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an diese Institution sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Maßgabe von § 40 Abs. 1i und § 73 Abs. 1c StG abziehbar. Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten ausschließlich gemeinnützigen bzw. öffentliche Zwecke verfolgenden Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Steuerverwaltung des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, periodisch in Jahresrechnungen und Jahresberichte Einsicht zu nehmen, weitere Aufschlüsse zu verlangen und allenfalls auf die Anerkennung als steuerbefreite Institution zurückzukommen. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Ohne Ihren Gegenbericht gehen wir davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung der Liste der anerkannten ausschliesslich gemeinnützigen bzw. öffentliche Zwecke verfolgenden Institutionen, die auch den Namen Ihrer Institution enthält, einverstanden sind.

Luzern, 5. Juli 2005

STEUERVERWALTUNG DES KANTONS LUZERN

lic. iur. Ruedi Heim, Chef Rechtsdienst

Kopie

Abteilung juristische Personen (samt Akten)

## Einkommensberechnung

**Die pauschalen Kostensätze können beim Gemeindesteueramt, auf dem Internet ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)) oder bei einer Behindertenberatungsstelle erfragt werden. Sie haben gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.**

**Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.** *Zahlungsbefreiung nur auf Verlangen des Steueramts.*

### Zusätzliche Abzüge

#### 320 Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

Abzugsberechtigt sind Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 310) übersteigen. Auch **Zahnarztkosten** und Auslagen für **Brillen** gelten als abzugsfähige Krankheitskosten.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimstätten und **Pflegeheimen** sind die Kosten für Unterhalt und Verpflegung bis auf den Selbstbehalt von 40% (mindestens Fr. 10'800.– pro Jahr für Alleinstehende und Fr. 16'200.– für Verheiratete) abziehbar. Muss der Heimaufenthalt mit öffentlichen oder privaten Unterstützungsleistungen (inkl. Ergänzungsleistungen der AHV/IV) finanziert werden und ist kein steuerbares Vermögen vorhanden, beträgt der Selbstbehalt Fr. 10'800.– bzw. Fr. 16'200.–. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Hilflosenrenten der SUVA, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung an die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten müssen angerechnet werden.

Steuerpflichtige, die einen Abzug für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte **Formular K Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten** mit den dort verlangten Angaben und den Belegen einreichen. Dieses kann beim Gemeindesteueramt oder unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) bezogen werden. Für die Berechnung der anrechenbaren Krankheitskosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen kann das Hilfsblatt der kantonalen Steuerverwaltung verwendet werden. Das Hilfsblatt mit der dazugehörigen Anleitung finden Sie unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch). Wir bitten Sie, der Steuererklärung die Heimabrechnungen beizulegen.

Anspruch auf einen pauschalen **Abzug für Invaliditätskosten** haben stark Sehbehinderte, Gehbehinderte, Gehörlose und Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder die mit schwer invaliden Kindern zusammenleben, sowie Personen mit schwerer Diabetes, Zöliakie und Aphasie. An diese Kosten, die pauschaliert sind, werden 5% des durchschnittlichen Nettoeinkommens angerechnet.

#### 324 Freiwillige Zuwendungen

*Natürliche Personen*

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Jahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt **10% des Nettoeinkommens** (Ziffer 310), **höchstens jedoch Fr. 5'600.–** nicht übersteigen.

*Natürliche Personen: max. 10% des Reingewinns*